

# Verhalten im Nationalpark

Unterwegs im Nationalpark Bayerischer Wald - mit seinem Motto „Natur Natur sein lassen“ - können Sie die in weiten Teilen unberührte Natur erleben, sich erholen oder etwas dazulernen. Wir bitten Sie, bei Ihrem Besuch einige Hinweise sowie Verhaltensregeln zu beachten - zum Schutz der Natur, aber auch Ihrer Person.

## **Auf den markierten Wegen bleiben**

Zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten - insbesondere des Auerhuhns - gilt auf 40 % der Fläche des Nationalparks Bayerischer Wald ein Wegegebot: Im Kerngebiet dürfen Sie die markierten Wege ganzjährig, und zusätzlich bestimmte sonstige Wege und Steige vom 15.07. bis 15.11. nutzen. Bei Zuwiderhandlungen können Geldbußen ausgesprochen werden.

Auch auf den Wegen außerhalb des Kerngebiets bitten wir Sie, die markierten Wege aus Respekt vor der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu verlassen.

## **Wildschutzgebiet - Betretungsverbot in der Wintersaison!**

Außerhalb des Kerngebiets gilt im Winter in bestimmten Bereichen eine Verordnung zum Wildschutz. Zum Schutz der Tiere, vor allem des Rotwildes, sind hier markierte Wege mit einem Betretungsverbot versehen. Für die betroffenen Wege sind Umleitungen im Gelände ausgeschildert.

## **Radfahren nur auf markierten Radwegen**

Das Radfahren ist nur auf ausgewiesenen Radwegen erlaubt. Die markierten Radwege verlaufen auf Forststraßen, die teilweise als Wanderwege markiert sind und in der Managementzone auch für die Holzabfuhr verwendet werden. Bitte fahren Sie vorsichtig und nehmen Sie Rücksicht auf andere Besucher!

## **Reiten nur auf markierten Reitwegen**

Das Reiten ist nur auf ausgewiesenen Reitwegen gestattet. Das Reitwegesystem verläuft hauptsächlich auf Gemeindegebiet und nur Teilstrecken befinden sich im Randbereich des Nationalparks.

## **Skifahren nur auf markierten Loipen und Wegen**

Das Wandern mit Schneeschuhen und Skiern ist auf den markierten Wegen erlaubt. Bitte halten Sie sich strikt an das Wegegebot, da die Winterzeit vor allem für die Tierwelt beschwerlich ist. Neben dem markierten Wegesystem stehen Ihnen gespurte Loipen, geräumte Winterwanderwege sowie eine Rodelbahn zur Verfügung.

## **Parken nur auf ausgewiesenen Parkplätzen**

Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Park- und Rastplätzen gestattet. Beachten Sie bitte, dass einige Parkplätze im Winter nicht geräumt werden und andere nicht immer angefahren werden können, da sie an zeitweise gesperrten Straßen liegen. Mit den Igelbussen und der Waldbahn können Sie umweltfreundlich Ihre Ausgangspunkte erreichen.

### **Feuer nur auf ausgewiesenen Plätzen**

Nicht nur bei Trockenheit herrscht Waldbrandgefahr, daher ist jegliche Art von Feuer, auch das Rauchen im Wald verboten.

Auf den ausgewiesenen Grillplätzen kann gemäß der vor Ort angegebenen Regelungen Feuer gemacht werden, so lange keine erhöhte Waldbrandgefahr droht.

### **Nicht Im Freien übernachten**

Zelten und Biwakieren ist im Nationalpark nicht gestattet. Nutzen Sie bitte die Campingplätze in den umliegenden Gemeinden.

### **Baden nicht gestattet**

Es ist nicht gestattet, in den Gewässern des Nationalparks zu schwimmen oder diese mit Sportgeräten zu befahren. An ausgewiesenen Stellen, wie Kneippanlagen, ist eine angemessene Nutzung erlaubt.

---

[http://www.nationalpark-bayerischer-wald.de/zu\\_gast/wegeservice/betretungsrecht.htm](http://www.nationalpark-bayerischer-wald.de/zu_gast/wegeservice/betretungsrecht.htm)

# **Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts**

## **im Nationalpark Bayerischer Wald**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1997**

**geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark „Bayerischer Wald“**

**Vom 2. Juli 2009**

**geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark „Bayerischer Wald“**

## Vom 10. Mai 2013

Aufgrund von Art. 31, 43 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S.82, BayRS 791-1-UG), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

### § 1 Betretungsverbot

(1) Es ist verboten, die in Abs. 2 näher beschriebenen Kerngebiete des Nationalparks Bayerischer Wald zu betreten, zu befahren oder dort Loipen zu spuren.

(2) Das Betretungsverbot gilt in den in der Karte M 1: 50 000 gesondert gekennzeichneten Bereichen in den Gemeinden Spiegelau, St. Oswald-Riedlhütte, Neuschönau, Hohenau, Mauth und in den gemeindefreien Gebieten Oswalder Forst, Waldhäuser Wald, Schönbrunner Wald und Mauther Forst, Landkreis Freyung-Grafenau sowie in den Gemeinden Lindberg und Frauenau, Landkreis Regen.

Die Karte M 1 : 50.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. \*1) Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 25.000, die bei der Regierung von Niederbayern, bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen und bei der Nationalparkverwaltung hinterlegt ist.

### § 2 Schutzzweck

Zweck des Betretungsverbots ist es, die von den Besuchern des Nationalparks hervorgerufen oder zu befürchtenden Schäden und Gefahren für die Tier- und Pflanzenwelt auszuschließen oder zu mindern.

Dies gilt insbesondere für

- a) die Gefährdung störanfälliger Tierarten, z. B. Rauhußhühner und Spechte,
- b) die Beunruhigung des Reh- und Rotwildes in ihren Einständen mit Folgeschäden durch Verbiss und Schälen,
- c) die Entnahme von Beeren, Pilzen, Blütenpflanzen oder Insekten,
- d) die Verfälschung der natürlichen Pflanzendecke durch Tritt, Eutrophierung oder Selektion (Pflücken) und
- e) die Schaffung von Erosionsflächen oder Bodenwunden.

### § 3 Ausnahmen

Das Verbot nach § 1 gilt nicht für

- a) - die Benutzung der von der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald markierten und in der in § 1 Abs. 2 genannten Karte M 1 : 50.000 gekennzeichneten Fuß-, Rad-, und Skiwanderwege, der ganzjährig für Rad-, Fuß- und Skiwanderer geöffneten Grenzübertrittsmöglichkeit Gsenget sowie der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege;
- die Benutzung der gekennzeichneten Wege zu den markierten Grenzübertrittsmöglichkeiten und die Benutzung der Grenzübertritte Lackenberg (Grenzstein 9/8), Hirschbachschwelle-Mittagsberg (Grenzstein 16/14), Hochschachten-Schützenpass (Grenzstein 18/7) und Blaue Säulen-Pürstling

(Grenzstein 30) ausschließlich durch Fußwanderer in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. November eines jeden Jahres; das Mitführen von Hunden und Fahrrädern ist nicht zulässig.

b) das Betreten aller übrigen Wege und Wandersteige gemäß den Umgebungskarten des Bayer. Landesvermessungsamtes M 1 : 50 000 „Südlicher Bayerischer Wald“ (Ausgabe 1994) und „Naturpark Bayerischer Wald“ (Ausgabe 1994) während der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. November eines jeden Jahres; unberührt bleibt das ganzjährige Betretungs-verbot in den in der § 1 Abs. 2 genannten Karte M 1 : 50 000 als "Großer Filz und Kloster-filz" und "Zwieselter Filz" und "Latschenfilz" bezeichneten Gebieten,

c) das Betreten des in der Karte M 1 : 50.000 gekennzeichneten Grenzsteigs ausschließlich durch Fußwanderer

- im Abschnitt vom Beginn des Kerngebietes bei Bayerisch Eisenstein (Grenzstein 5/6) bis zur Grenzüberschreitungsmöglichkeit Hirschbachschwelle-Mittagsberg (Grenzstein 16/14) und

- im Abschnitt zwischen der Grenzüberschreitungsmöglichkeit Hochschachten-Schützenpass (Grenzstein 18/7) und dem Grenzstein 1/3 nördlich des Lusen-Gipfels.

- Das Mitführen von Hunden und Fahrrädern ist nicht zulässig.

d) das Betreten der waldfreien Flächen folgender im Kerngebiet gelegener und in der in § 1 Abs. 2 genannten Karte M 1 : 50 000 eingetragener Schachten: Ruckowitzschachten, Sulz-schachten, Albrechtschachten, Rindelschachten, Jährlingschachten, Schachtenhauswiese, Lindbergschachten, Kohlschachten, Hochschachten, Almschachten,

e) das maschinelle Spuren der Loipen in den Gebieten "Urwald Mittelsteighütte", "Ruckowitzschlag" und "Großer Filz und Klosterfilz" im bisherigen Umfang,

f) die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung,

g) das Betreten durch Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald oder der Regierung von Niederbayern Forschungsarbeiten durchführen,

h) das Betreten zum Zwecke von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung oder zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,

i) das Betreten durch grenzüberschreitende oder polizeiliche Organe bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben,

j) das Betreten zum Zwecke der Überwachung des Verbotes nach § 1 durch die beauftragten Bediensteten der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,

k) das Betreten durch Angehörige der Naturschutzbehörden bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben,

l) das Betreten durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte und durch Angehörige der Wasserwirtschaftsämter Passau und Deggendorf bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben sowie Gemeindebedienstete bei der Überwachung der gemeindlichen Wasserversorgungen.

## **§ 4 Befreiung**

Die jeweils örtlich zuständigen Landratsämter Freyung-Grafenau und Regen als untere Naturschutzbehörden können im Einzelfall von dem Verbot des § 1 Befreiung nach Maßgabe des Art. 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG erteilen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG nicht nachkommt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 31. März 1987 (RABI S. 24).